



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Nachdem ich mein „Wissenswertes“ – Ausgabe September 2009 – abgesandt habe, ist mir folgender „Fall“ von einer Rechtsanwältin übersandt worden, den ich Ihnen unbedingt **JETZT** vortragen möchte, da man daraus erkennt, welchen Rentenverlust eine berechtigte Person erleiden **KANN**, wenn man den Sachverhalt nicht bis ins letzte Detail prüft.

Sachverhalt:

Der Ausgleichswert einer Direktzusage – einkommensabhängig – beträgt ca. 112.000 € als Kapitalwert. Der Versorgungsträger teilt in der Auskunft mit, dass die externe Teilung aufgrund einer noch mit der berechtigten Person abzuschließenden Vereinbarung durchgeführt werden soll.

Die Wertgrenze des § 17 VersAusglG (64.800 € im Jahre 2009) ist überschritten, so dass der Versorgungsträger eine externe Teilung **NUR** mit Zustimmung der berechtigten Person durchführen kann.

Was hätte die berechtigte Person (weibl. Alter 59 am Ende der Ehezeit) bei einer externen Realteilung als Rente erhalten?

- a) bei Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung als „angemessener Versorgungsträger“
ca. **492 € mtl. Altersrente**
- b) bei Einzahlung in die Versorgungsausgleichskasse als „angemessener Versorgungsträger“
ca. **501 € mtl. Altersrente**

Was hätte die berechtigte Person bei einer **INTERNEN** Realteilung vom betrieblichen Versorgungsträger nach Abzug der Teilungskosten in Höhe von **1.500 !! €** (angemessen?) erhalten?

895 € mtl. Altersrente !!!!!!!

Bei der internen Realteilung hätte die berechtigte Person ab ihrem 65. Lebensjahr diesen Rentenbetrag erhalten. Aufgrund dessen, dass in der Teilungsregelung keine „besonderen Regelungen für den Versorgungsausgleich“ enthalten waren, was den Rentenbeginn betraf, gelten die Regelungen für die ausgleichsverpflichtete Person (§ 11 Abs. 2 VersAusglG). Das bedeutete in diesem Fall, dass die ausgleichsberechtigte Person diesen Rentenanspruch aufgrund der internen Realteilung bereits ab dem gleichen Zeitpunkt erhalten kann, ab dem sie ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Aufgrund dessen, dass in der Versorgungsordnung bezüglich des auszugleichenden Anrechts keine Regelung enthalten ist, die eine **Renten Kürzung bei vorzeitigem Rentenbeginn** zur Folge hat, **KANN** die berechtigte Person diese Rente aufgrund der internen Realteilung auch schon ab ihrem 63. Lebensjahr **UNGEKÜRZT** erhalten, sofern sie ihre Altersrente für langjährig Versicherte aus der gesetzlichen Rentenversicherung (aufgrund eigener Beitragsleistung) erhält.

FAZIT: MAN muss **IMMER** die Teilungsregelung und die Satzung/Versorgungsordnung der auszugleichenden Versorgung prüfen, die Höhe einer Rente aufgrund externer Realteilung berechnen (bei Verwendung u.a. in die gesetzliche Rentenversicherung oder in die Versorgungsausgleichskasse) und mit der Höhe der sich ergebenden Rente bei **INTERNER**

Realteilung vergleichen. In diesem Fall wird die ausgleichsberechtigte Person – wenn sie **KEINE externe Realteilung vereinbart** – bei Durchführung der internen Realteilung **eine um 390 € höhere Monatsrente erhalten**, die sie auch noch vor ihrem 65. Lebensjahr – ungekürzt - beantragen **KANN**.

Hinweis: Aufgrund dessen, dass es sich bei diesem auszugleichenden Anrecht um eine „einkommensabhängige“ Versorgung handelt, hat die ausgleichsberechtigte Ehefrau noch bezüglich der Dynamik in der Anwartschaftsphase (§ 19 Abs. 2 Ziffer 1 VersAusglG in Verbindung mit Abs. 4) einen Anspruch auf den **schuldrechtlichen** Versorgungsausgleich. Dieser Anspruch muss das Gericht gemäß § 224 Abs. 4 FamFG in der Begründung benennen (damit es nicht – wie bisher fast immer – von der berechtigten Person vergessen wird).

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*